

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erlaube mir meine Stellungnahme zum BBG 2011-2014, Teil AbgÄG (234/ME) abzugeben:

Artikel 3 - Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

1.

§ 27a. (1) sieht vor, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen mit einem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen.

Stellungnahme: Diese künftige Besteuerung ist erwünscht. Um aber Aktiengesellschaften den Zugang zu Kapital nicht zu erschweren, international wettbewerbsfähig zu bleiben und das Anlageinstrument „Aktie“ auch in Zukunft für Anleger interessant zu halten, sollte die Besteuerung zeitlich befristet werden.

Folgende Änderungen sollten daher beigefügt werden:

Entweder:

§ 27a. (2) Abs. 1 ist auf Gewinne aus Kapitalvermögen nicht anzuwenden, wenn die veräußerten Finanzanlagen länger als 2 Jahre gehalten wurden.

Oder:

§ 27a. (2) Abs. 1 ist auf Gewinne aus Kapitalvermögen nicht anzuwenden, wenn die veräußerten Finanzanlagen länger als 3 Jahre gehalten wurden.

2.

§ 27. (8) sieht vor, dass der Verlustausgleich für Verluste aus Kapitalvermögen im Rahmen der Veranlagung (§ 97 Abs. 2) möglich ist.

Stellungnahme 1: Es besteht die Problematik, dass der Verlustausgleich zeitlich auf ein Kalenderjahr begrenzt und kein Verlustvortrag vorgesehen ist. Können Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im selben Kalenderjahr verrechnet werden, findet kein Verlustausgleich statt. Da der Gesetzesentwurf auch keinen Verlustvortrag vorsieht, können diese Verluste im nächsten Kalenderjahr nicht mehr steuerlich verwertet werden und verfallen wertlos.

Stellungnahme 2: Hier kann man im Ergebnis nicht mehr von einer umfassenden Endbesteuerung sprechen. Der Verlustausgleich im Rahmen der Veranlagung bedeutet für sämtliche Beteiligte (Anleger, Finanzämter und depotführende Banken und Broker) einen sehr hohen administrativen Aufwand. Für Anleger wird ein Anreiz geboten, das Depot im Ausland zu führen.

Stellungnahme 3: Es kommt zu einer zeitlichen Differenz zwischen KEST-Abführung und Verlust-Rückverrechnung. Während die KEST sofort und automatisch bei Veräußerung der Finanzanlagen abgeführt wird, kann der Anleger Verluste erst nach Jahresende über die Veranlagung gegenverrechnen. Diese Regelung dürfte verfassungswidrig sein. Die sofortige und automatische Verlufterfassung aus Kapitalvermögen beim depotführenden Institut ist daher wünschenswert.

Folgende Änderungen sollten daher beigefügt werden (für Stellungnahmen 1-3):

Für § 27. (8):

Gewinne und Verluste aus Kapitalvermögen sollen direkt beim depotführenden Institut erfasst werden. Verluste aus Kapitalvermögen sind in einem Verlustverrechnungstopf zu erfassen. Gewinne aus Kapitalvermögen sind mit den Verlusten aus dem Verlustverrechnungstopf gegenzurechnen. Ein am Ende des Kalenderjahrs bestehender und verbleibender Verlust im Verlustverrechnungstopf ist unbegrenzt auf die nächsten Kalenderjahre zu übertragen und mit zukünftigen Gewinnen aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Übersteigen Gewinne aus Kapitalvermögen die Verluste aus dem Verlustverrechnungstopf (sind Verluste im Verlustverrechnungstopf aufgebraucht und können daher Gewinne aus Kapitalvermögen mit Verlusten aus dem Verlustverrechnungstopf nicht mehr verrechnet werden), so ist der Unterschiedsbetrag mit dem im § 27a. (1) vorgesehenem Steuersatz zu erfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Peter Hofbauer

--

GRATIS! Movie-FLAT mit über 300 Videos.

Jetzt freischalten unter <http://portal.gmx.net/de/go/maxdome>